

Richtlinien zur Landwirtschaftsförderung sowie der Bewirtschaftungsprämie der Gemeinde Oetz

I.

Förderungsziel

Ziel der Landwirtschaftsförderung sowie der Flächenbewirtschaftungsprämie ist ein Beitrag der Gemeinde/Allgemeinheit und des Tourismus an der groß- und kleinräumigen Sicherung, Erhaltung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Kulturflächen in der Gemeinde Oetz durch deren Bewirtschafter.

Die gegenständliche Förderung stellt daher einen Beitrag der Gemeinde und der Tourismuswirtschaft zur Abgeltung eines nichtmessbaren Beitrages der Landwirtschaft für eine ordnungsgemäß gepflegte und saubere Kulturlandschaft in der Gemeinde dar.

Die Finanzierung der Förderung aus öffentlichen Mitteln der Gemeinde Oetz und des Tourismus rechtfertigt sich aus dem Nutzen, den die einheimische Bevölkerung und die Urlaubsgäste aus einer intakten, gepflegten und sauberen Kulturlandschaft ziehen.

Die Förderung der Landwirtschaft soll außerdem einen positiven Beitrag zur guten Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Öffentlichkeit und Tourismus in der Gemeinde leisten.

Sämtliche Entscheidungen, die bei der Handhabung dieser Richtlinien zu treffen sind, sind auf Basis und in Übereinstimmung mit dem Förderungsziel zu überprüfen.

Diese Bewirtschaftungsprämie für die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen wird solange von der Gemeinde und dem Tourismus aufrecht erhalten, solange eine gesamtheitliche Erreichung des Förderungszieles mittelfristig absehbar ist und keine Häufungen von Richtlinien-Umgehungen bzw. absichtliche Verstöße gegen die Ziele der Richtlinie feststellbar sind.

Grundsätzlich wird in der Richtlinie zwischen der allgemeinen Förderung der Landwirtschaft sowie der Bewirtschaftungsprämie unterschieden. Zur allgemeinen Förderung zählt zum Beispiel:

- Beitrag für den Viehschadenvergütungsverein
- Besamungszuschüsse
- Impfkostenzuschüsse
- Maßnahmen zur Tierseuchen- und Schädlingsbekämpfung
- Zuwendungen an Tierzuchtvereine
- usw.

Die Bewirtschaftungsprämie ist direkt an die Bewirtschaftung der einzelnen landwirtschaftlichen Flächen gebunden.

II.

Gesamtes Förderungsausmaß

Das gesamte Förderungsausmaß ist im Haushaltsjahr 2015 mit € 30.000,- limitiert.

Hiervon ist durch Beschlussfassung durch den Landwirtschaftsausschuss ein angemessener Betrag für die allgemeine Landwirtschaftsförderung aufzuwenden. Der verbleibende Betrag ist der Bewirtschaftungsprämie zuzuordnen, wobei dieser mindestens € 20.000,- zu betragen hat.

Es besteht die unverbindliche Absicht des Gemeinderates und der Tourismuswirtschaft, die gegenständliche Förderung über einen längerfristigen Zeitraum beizubehalten. In den Folgejahren haben jedoch der Gemeinderat und die Tourismuswirtschaft wiederum einen Beschluss zu fassen, ob und in welcher Höhe Förderungen im betreffenden Jahr zur Auszahlung kommen.

Sollten zweckverwandte Förderungstitel zur Erreichung des Förderungszieles durch andere Körperschaften in weiterer Folge real aufgestockt oder eingeführt werden, so ist vom Gemeinderat und von der Tourismuswirtschaft im Einzelfall zu beurteilen und zu beschließen, ob und in welcher Höhe eine Anrechnung auf das Gesamt- Förderungsausmaß der Bewirtschaftungsprämie zu erfolgen hat.

III.

Mittelbeschaffung

Die Mittel für die jährliche Auszahlung der Landwirtschaftsförderung werden von der Gemeinde aus dem allgemeinen Budget (somit aus öffentlichen Steuergeldern) und aus Beiträgen der Tourismuswirtschaft (Tourismusverband, Bergbahnen, ua.) aufgebracht.

IV.

Förderungnehmer

Die Bewirtschaftungsprämie wird nur an die tatsächlichen Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen ausbezahlt. Als Förderungnehmer sind alle ortsansässigen Bewirtschafter legitimiert, welche im Gemeindegebiet von Oetz landwirtschaftliche Flächen im Ausmaß von mindestens 0,5 ha ortsüblich und ordnungsgemäß bewirtschaften.

Desweiteren kommen alle nicht ortsansässigen Bewirtschafter in den Genuss der Flächenbewirtschaftungsprämie, die im Gemeindegebiet von Oetz eine landwirtschaftliche Fläche im Ausmaß von mindestens 0,5 ha in der Zone C ortsüblich und ordnungsgemäß bewirtschaften.

Ist der Förderungswerber nicht zugleich auch Eigentümer/Besitzer der jeweiligen Fläche, so ist das Pachtverhältnis für den Förderungszeitraum vom Förderungswerber durch Vorlage eines unterschriebenen Pachtvertrages nachzuweisen.

V.

Förderungsvoraussetzung

Um den beabsichtigten Nutzen für die einheimische Gemeindebevölkerung und die Tourismuswirtschaft sicherzustellen, muss die Flächenbewirtschaftung ortsüblich, vollständig und ordnungsgemäß erfolgen.

Vollständigkeit heißt, dass sämtliche landwirtschaftliche Flächen des jeweiligen Besitzers oder Bewirtschafters vollständig zu bearbeiten sind. Hierzu zählt auch das Instandsetzen von Natursteinmauern, Gerinnen bzw. Wasserwalen, das Ausholzen von Sträuchern usw. Die Kontrollkommission (unter Pkt. VI.) beurteilt, ob die Bearbeitung wirtschaftlich zumutbar ist. Flächen, deren Bearbeitung als wirtschaftlich unzumutbar erachtet werden, müssen innerhalb von 2 Jahren einer anderen Verwendung zugeführt werden (z.B. Aufforstung). Eine nicht vollständige Bearbeitung im Sinne dieses Absatzes zieht also nicht nur den Verlust der entsprechend anteiligen Förderung nach sich, sondern schließt die gesamte Förderung für den betreffenden Bewirtschafter aus.

Die Ortsüblichkeit der Bearbeitung wird im Zweifelsfall von der in VI. genannten Kommission festgestellt, wobei eine regelmäßige Beweidung als eingeschränkt ortsüblich erachtet wird, sofern dies landwirtschaftlich sinnvoll ist.

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung liegt insbesondere dann vor, wenn öffentliche oder private Zu- und Abfahrtswege zu den Bewirtschaftungsflächen nicht unzumutbar verunreinigt oder beschädigt werden. Im Falle einer unvermeidbaren Verunreinigung öffentlicher und privater Zu- und Abfahrtswege ist diese Verunreinigung unverzüglich (nach Möglichkeit noch am selben Tag) vom Bewirtschafter zu entfernen oder entfernen zu lassen und der ordnungsgemäße und saubere Zustand wieder herzustellen.

Nachdem die Bewirtschaftungsprämie aus öffentlichen Mitteln der Gemeinde und Beiträgen der Tourismuswirtschaft unter anderem auch als Beitrag für eine positive Zusammenarbeit von Landwirtschaft mit Gemeinde und Tourismuswirtschaft aufgebracht wird, sind die Förderungsziele nicht erreicht und damit auch die Förderungsvoraussetzungen nicht gegeben, wenn ein Bewirtschafter öffentliche oder touristische Projekte, welche im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen sind, durch sein Einschreiten verhindert, ohne durch derartige Projekte persönliche, wirtschaftliche oder andere Nachteile zu haben. Über das Vorliegen von Förderungsvoraussetzungen entscheidet in diesen Fällen der Gemeinderat und nicht die Kontrollkommission.

VI.

Kontrollkommission

Zur Überwachung der Einhaltung der Förderungsrichtlinien wird eine Kontrollkommission eingerichtet, welche sich aus je zwei Vertretern der Gemeinde Oetz und der Ortsbauernschaft zusammensetzt. Die Ortsbauernschaft nominiert zusätzlich noch ein Ersatzmitglied.

Vorsitzender ist ein Vertreter der Gemeinde Oetz. Die Vertreter der Gemeinde Oetz und den Vorsitzenden bestimmt der Gemeinderat, die beiden weiteren der Ortsbauernrat. Die Bestellung erfolgt auf drei Jahre. Die Kontrollkommission fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VII.

Förderungsanträge

Jeder Förderungswerber hat beim erstmaligen Ansuchen bis zum 30. April im Jahr der Antragstellung mittels eines dazu aufliegenden Formulars bei der Gemeinde Oetz ein Förderungsansuchen einzubringen. Dieses Ansuchen enthält Parzellennummern und Ausmaß sämtlicher landwirtschaftlicher Flächen des jeweiligen Betriebes oder Bewirtschafters. Über alle landwirtschaftlichen Flächen die ver- oder gepachtet sind, ist ein schriftlicher Nachweis des jeweiligen Pächters oder Verpächters der Gemeinde vorzulegen.

Bei bestehenden Anträgen übermittelt die Gemeinde dem Bewirtschaftler bis Ende August eines jeden Jahres ein Antragsformular mit den letztmalig angesuchten Bewirtschaftungsflächen zur Kontrolle durch den Bewirtschaftler. Dieser hat bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Antragsformulars die geforderten Unterlagen vollständig und unterfertigt im Gemeindeamt einzubringen.

Die angegebenen Bewirtschaftungsflächen müssen sich mit jenen Flächen, welche bei der EU- bzw. AMA Förderung angegeben wurden decken.

Die Antragsformulare sind vollständig ausgefüllt und fristgerecht einzubringen.

Wenn die Antragsformulare nicht vollständig ausgefüllt oder nicht fristgerecht bei der Gemeinde abgegeben werden, werden die Anträge für dieses Jahr ohne weitere Nachfrist bei der Zuerkennung der Bewirtschaftungsprämie nicht berücksichtigt und somit die Förderung nicht ausbezahlt. Diese nicht ausbezahlte Prämie wird auf die anderen Förderungswerber aufgeteilt.

Bei nicht wahrheitsgetreu ausgefüllten Anträgen wird die Förderung für mindestens 3 Jahre ebenfalls zur Gänze gestrichen.

VIII.

Überwachung der Flächenbearbeitung

Die Kontrollkommission hat jedes Ansuchen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und fristgerechte Abgabe zu überprüfen und dann in der Folge mittels Lokalaugenschein festzustellen, für welche Flächenbereiche die wirtschaftliche Zumutbarkeit der vollständigen und ortsüblichen Bewirtschaftung gegeben ist.

Bis 15. Oktober eines jeden Jahres tritt die Kontrollkommission wiederum zusammen, um für jeden einzelnen Förderungswerber festzustellen, ob die vollständige und ortsübliche Bearbeitung tatsächlich vollzogen wurde.

Ein Verstoß gegen die Ordnungsgemäßheit der Bewirtschaftung (vor allem durch unzumutbare grobe Verunreinigung von öffentlichen Wegen und Plätzen im Zuge der Bewirtschaftung) wird während des Bewirtschaftungsjahres durch die Kommission festgestellt bzw. der Kommission zur Kenntnis gebracht und von dieser dokumentiert. Die Kommission hat darüber zu entscheiden, ob in diesen Fällen eine nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung vorliegt und damit die Förderungsvoraussetzung nicht gegeben ist.

IX. Zonierung

Als Berechnungsgrundlage für X. wird durch einen Beschluss des Gemeinderates eine dreigeteilte Zonierung des bewirtschaftbaren Gemeindegebietes festgelegt. Diese Zoneneinteilung wird kartographisch festgehalten.

X. Förderungsausmaß

Sofern die den Richtlinien entsprechende Bearbeitung festgestellt wurde, erhält der jeweilige Förderungswerber den Förderungsbeitrag bis zum Ende des betreffenden Jahres ausbezahlt. Der von der Gemeinde und der Tourismuswirtschaft insgesamt zur Verfügung gestellte Förderungsbetrag wird im Verhältnis 75:25 auf eine Flächenbewirtschaftungsdotierung und eine Viehhaltungsdotierung aufgeteilt, wobei letztere nur für Bewirtschafter mit Hauptbetriebsstandort in der Gemeinde Oetz zu tragen kommt. Förderungswerber, welche die Richtlinien hinsichtlich Vollständigkeit oder Ortsüblichkeit der Bewirtschaftung aufgrund eines Beschlusses der Kontrollkommission nicht erfüllt haben, sind von jeglicher Förderung auszuschließen.

Vorgangsweise zur Berechnung der Förderungshöhe für die Bewirtschaftungsfläche je einzelnen Förderungswerber:

1. Zunächst wird das richtliniengemäß bearbeitete Flächenausmaß von der Kontrollkommission festgestellt.
2. Sollten in der unter 1. ermittelten Fläche Teilbereiche enthalten sein, welche gegenüber der betreffenden Zone ein gravierendes Bearbeitungserschwerbis aufweisen, so ist zunächst von der Kontrollkommission das ungefähre Ausmaß dieser Erschwerbisfläche festzustellen. Dieses Flächenausmaß ist sodann mit einem Faktor zwischen 1,5 und 3,0 zu vervielfachen. Dieser Vervielfachungsfaktor ist von der Kontrollkommission je nach Umfang der betreffenden Erschwerbis festzustellen.
Flächen, welche gemäß Punkt V. nur eingeschränkt ortsüblich bearbeitet werden (nachhaltige Beweidung) sind nur mit 60 % ihres Ausmaßes in Ansatz zu bringen. Mähweiden sind jedoch mit der vollen Prämie anzusetzen.

3. Die Summe der aus 1. und 2. ermittelten Flächen wird nun mit dem Zonenfaktor multipliziert und dies ergibt dann die Bemessungsgrundlage für die Flächenförderung.

Die Zonenfaktoren lauten:

Zone A:	Faktor 1
Zone B:	Faktor 2,5
Zone C:	Faktor 4

4. Die zur Verfügung stehende jeweilige Gesamtsumme der Flächenbewirtschaftungsprämie ist im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen laut 3. auf die richtliniengemäß zu berücksichtigenden Förderungsnehmer aufzuteilen und bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die Förderungswerber von der Gemeinde auszuzahlen.

XI.

Schiedsgericht

Wer sich durch Entscheidungen der Kontroll-Kommission ungerecht behandelt fühlt, hat die Möglichkeit, den Gemeindevorstand als Schiedsgericht anzurufen.

XII.

Rechtsanspruch

Der Bezug der gegenständlichen Förderung unterliegt keinem Rechtsanspruch und wird daher nicht Bescheid gemäß erledigt.